

V o r r e d e.

Gegenwärtige Schrift besteht aus zwei unter sich zwar sehr verschiedenen, aber doch wegen ihres Inhalts mit einander sehr verwandten Aufsätzen.

Der erste Aufsatz wurde zuerst von mir bekannt gemacht in Adam Müller's deutschen Staatsanzeigen (B. 1. H. 4. Nr. 1. August 1816) und erregte damals eine solche Theilnahme des Publikums, daß nicht nur in jener Zeitschrift, sondern auch in der Nemesis, der Jen. Allg. Lit. Zeitung und anderwärts mehre einsichtsvolle und wohlbedenkende Männer ihn einer ausführlichen Prüfung unterwarfen. Dieß veranlaßte mich, ihn nochmal zu bearbeiten und dabei die Bemerkungen jener Männer möglichst zu benutzen. Ich lege ihn also jetzt theils verbessert, theils vermehrt dem Publikum wieder vor, und hoffe, daß er in dieser vollkommnern Gestalt den Ansprüchen der Zeit auf geseszmäßige Freiheit im literarischen Verkehr genügen werde. Man hüte sich nur, in dieser Hinsicht zu viel zu fordern. Denn wer zu viel verlangt, bekommt vielleicht ebendarum gar nichts. An sich möchte es wohl wünschenswerth sein, daß auch in

Deutschland, wie in England, völlige Zensurfreiheit und bloße Verantwortlichkeit der Schriftsteller vor Gerichte, und zwar vor einem Schwurgerichte (jury) stattfände. Aber dahin kann und wird es, wie die Sachen jetzt stehen, in Deutschland noch nicht kommen, aus Gründen, die ich hier wohl nicht zu entwickeln brauche. Wenn auch einzelne deutsche Regierungen zur Verwilligung einer solchen Pressfreiheit geneigt sein möchten — wie denn Einige diese Geneigtheit bereits thätlich bewährt haben — so findet dieß doch nicht überall Statt. Und daran sind leider zum Theil unsre Schriftsteller selbst Schuld, indem Manche von der ihnen verliehenen Freiheit auf der Stelle einen Gebrauch machten, der, wenn auch gerade keinen bösen Willen, doch einen großen Mangel an Takt für das Schickliche verrieth und daher die Sache selbst jenen Regierungen verleidete, die sich bereits so willfährig gezeigt hatten. Was ich hier meine, wird man hoffentlich ohne Kommentar verstehen. Würde nun mein Vorschlag, in gewissen hier bestimmten Fällen die Zensur vor der Hand noch bestehen zu lassen, angenommen, so bin ich überzeugt, daß erslich das Lästige der Zensur sehr gemildert, und zweitens die gänzliche Zensurfreiheit uns endlich auch geschenkt werden würde. Man betrachte also den vorgelegten Entwurf nicht sowohl als etwas Definitives, sondern viel-

mehr als etwas Provisorisches, wodurch das Bessere vorbereitet und allmählig herbeigeführt werden soll.

Der zweite Aufsatz ist eigentlich eine Uebersetzung einer französischen Schrift unter dem Titel: *De la législation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux.* Par M. de Montvéran. Paris, 1817. 8. Diese Schrift ist nur ein Bruchstück eines größern Werkes, welches der Verfasser unter dem Titel herausgeben will: *Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1. Janvier 1816, sous les rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, son commerce et sa navigation, de sa constitution et de sa politique extérieure.* Weil aber die Herausgabe dieses Werks sich in die Länge zog und die in der französischen Deputirtenkammer bevorstehenden Debatten über das neue, jener Kammer vorzulegende, Gesetz wegen der Pressfreiheit in Frankreich die Blicke aller gebildeten Franzosen auf die englische Gesetzgebung in Bezug auf diesen Punkt hinlenkten: so gab der Verfasser vorerst bloß diesen Theil des Ganzen, um seine Landsleute genauer von diesem merkwürdigen Zweige der englischen Gesetzgebung zu belehren. Eine solche Belehrung ist aber auch für uns Deutsche recht heilsam. Denn gar oft wird jene Gesetzgebung angeführt und anempfohlen, ohne sie gehörig zu kennen. Wäre dieß der Fall, so würde man

schwerlich etwas als musterhaft und nachahmungswürdig empfehlen, was an sich selbst höchst unbestimmt und unvollkommen ist. Aber der in England unter allen Volksklassen herrschende öffentliche oder Gemeingeist ersetzt auch hier das Mangel- oder Fehlerhafte, was in der Gesetzgebung liegt. Da nun jetzt in Deutschland ernstlicher als bisher an die Ausführung dessen gedacht wird, was die Bundesakte (Art. 18. Lit. d.) wegen gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit fodert, so dürfte es wohl nicht für unzumuthig gehalten werden, wenn ich jene französische Schrift durch eine möglichst treue Verdeutschung auf den vaterländischen Boden zu verpflanzen versucht habe. Ich erinnere mich wenigstens nicht, in irgend einer andern Schrift den in Frage stehenden Gegenstand vollständiger und genauer dargestellt gefunden zu haben, als in der Schrift des Herrn von Montvèran. Ich bemerke nur noch, daß, wo der Verfasser gewisse englische oder lateinische Ausdrücke entweder in den Text unmittelbar aufgenommen oder in Parenthese beigefügt, ich dasselbe gethan habe. Die Bemerkungen, die ich hin und wieder zu machen nöthig fand, sind von den Anmerkungen des Verfassers durch den Beisatz: A. d. U., unterschieden.

Leipzig, im Januar 1818.

K r u g.